

Satzung des BVNW

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogensportverband Nordrhein - Westfalen e. V.“ (BVNW) und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 7318 eingetragen.

Der BVNW ist Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband (DBSV).

§ 2 Zweck

Der Zweck des BVNW ist die Pflege des Bogensportes in allen seinen Varianten als Leibesübung und zur Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften nach den Regeln des DBSV und den Regeln der FITA.

Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des BVNW sind:

- a) Die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, die zur Verselbstständigung des Bogensportes in Nordrhein - Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland führen.
- b) Die Durchführung von Meisterschaften
- c) Die Durchführung von Wettkämpfen mit befreundeten Verbänden und Landesverbänden des DBSV
- d) Die Durchführung von Liga - Wettkämpfen sowie die Unterstützung der Bundesliga des DBSV

§ 4 Gemeinnützigkeit und Tätigkeitsgrundsätze

1. Der BVNW ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bogensport treibenden Vereinen und Sportlern in Nordrhein - Westfalen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der BVNW setzt sich für die Bekämpfung des Dopings ein.
3. Der BVNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder der Organe des BVNW sowie deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die aus ihren Einsätzen notwendig gewordenen Reisekosten und Tagegelder werden ersetzt. Die Höhe der Reisekosten und Tagegelder wird vom Präsidium festgelegt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Unmittelbare Mitglieder können eingetragene Sportvereine in ihrer Gesamtheit und Bogensport treibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sowie Einzelpersonen, die nicht Mitglieder eines dem BVNW angeschlossenen Vereines sind.

Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um den Bogensport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Verdiente Mitglieder können geehrt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Aufnahme

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

Satzung des BVNW

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitgliedsvereine werden durch stimmberechtigte Vertreter bei der Mitgliederversammlung ausgeübt. Jeder Verein hat je angefangene 10 Mitglieder eine (1) Stimme.

Einzelmitglieder stimmen separat ab. Je zehn (10) angefangene Einzelstimmen entsprechen einer Stimme eines Vereines. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.

Ehrenmitglieder haben Sitz und volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BVNW zu wahren und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jeweils bis zum 15. Januar des lfd. Geschäftsjahres ihre Mitglieder dem BVNW durch namentliche Mitgliederlisten unter Angabe der vollen Adresse zu melden und den Verbandsbeitrag zu entrichten. Neue Mitglieder sind unverzüglich mit Entrichtung des Beitrages nachzumelden. Die Entrichtung der Beiträge unterliegt der Bringschuld.

Sind Beiträge nicht entrichtet, ruht das Stimmrecht.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Ausschlussgründe sind:

- a) wiederholtes, grob unsportliches Verhalten,
- b) wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Satzung des BVNW oder erhebliche Gefährdung seiner Interessen,
- c) Nichtzahlung der Beiträge.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon innerhalb eines gesetzten Zeitraumes (mindestens 8 Tage) keinen Gebrauch, wird nach Sachlage entschieden.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen ein Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte.

§ 10 Organe

Die Organe des BVNW sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Sportausschuss
- d) Der Jugendausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des BVNW. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch das Präsidium zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium, den Delegierten der Vereine, den Einzelmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Sie wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Sie ist zuständig für Wahl und Entlastung des Präsidiums, Wahl der zwei Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung des Beitrages, Satzungsänderungen, vermögenswirksame Entscheidungen, Entscheidungen über satzungsgemässe Beschwerden sowie Auflösung des BVNW.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Geschäftsführer einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Entscheid des Präsidiums einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Organe des BVNW sind bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig.

Alle Wahlen erfolgen öffentlich.

Satzung des BVNW

Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschließen

Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des BVNW ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Stimmen nach § 8 und § 13 erforderlich.

§ 13 Präsidium

Es ist Vorstand im Sinne des BGB und besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem 1. Vizepräsidenten,
3. dem z. Vizepräsidenten,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Geschäftsführer,
6. dem Sportleiter,
7. dem Jugendleiter,
8. dem Referenten Feldbogen,
9. dem Referenten Scheibenrunde,
10. dem Kampfrichterobmann.

Dem Präsidium obliegt die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Zu den Präsidiumssitzungen können für die einzelnen Bogensportarten Fachleiter hinzugezogen werden.

Der Präsident oder ein von ihm Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung.

Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Organen des BVNW

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei seiner Verhinderung und unterstützen ihn bei der Verbandsführung. Sie können vom Präsidium beschlossene, besondere Aufgaben übernehmen.

Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen in Abstimmung mit dem Präsidium.

Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig. Er versendet in Abstimmung mit dem Präsidenten die Einladungen zu den Versammlungen. Er führt die Mitgliederlisten und verschickt zum Jahresbeginn die Meldelisten zur Erfassung des Mitgliederstandes und des Beitrages. Er erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung, soweit kein anderer Beschluss vorliegt.

Der Sportleiter ist in Abstimmung mit dem Präsidium für den Sportbetrieb im BVNW verantwortlich.. Er erstellt die Ausschreibungen für die Meisterschaften des BVNW und leitet ihre Durchführung. Er ist zuständig für die Führung von Rekord- und Ranglisten.

Der Jugendleiter koordiniert in Abstimmung mit dem Präsidium die Jugendarbeit im BVNW. Er plant und veranstaltet Jugendschulungen und verwaltet den Jugendetat.

Jährlich hat eine Prüfung des Verbandsvermögens, das vom Schatzmeister verwaltet wird, durch zwei (2) Kassenprüfer zu erfolgen. Für eine ordnungsmäßige Buchführung ist Sorge zu tragen.

Die Amtszeit des Präsidium beträgt vier (4) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in zwei (2) Gruppen im Abstand von zwei (2) Jahren..

In der ersten Gruppe werden der Präsident, der 2. Vizepräsident, der Schatzmeister, der Referent Feldbogen und der Referent Scheibenrunde gewählt.

In der zweiten Gruppe werden der 1. Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Sportleiter, der Jugendleiter und der Kampfrichterobmann gewählt.

Als Übergangslösung erfolgt.

Neuwahl der Gruppe 2 in der Jahreshauptversammlung des Jahres 2000,

Neuwahl der Gruppe 1 in der Jahreshauptversammlung des Jahres 2002.

Als Übergangslösung erfolgt in 2003 die Wahl des Referenten Feldbogen und des Referenten Scheibenrunde für drei Jahre, die Wahl des Kampfrichterobmannes für ein Jahr.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten den BVNW gerichtlich und außergerichtlich.

Satzung des BVNW

Der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, einer der Vizepräsidenten bzw. ein vom Präsidenten Beauftragter berufen mindesten zweimal jährlich eine Präsidiumssitzung ein und leiten sie. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre. In jedem Jahr wird ein (1) Kassenprüfer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das geschäftsführende Präsidium (bei Aufteilung der Geschäftsführung der einzelne Sachgebietsleiter) wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 Sportausschuss

1. Der Sportleiter als Leiter
2. Der Jugendleiter
3. Die Leiter der Fachbereiche
4. Die Bezirkssportleiter
5. Die Verbandstrainer

Der Sportausschuss erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Landessportleiter das Sportprogramm des BVNW für die Bezirks- und Landesebene. Der Sportleiter hat die Beschlüsse des Sportausschusses im Präsidium zu vertreten. Ein Einspruchsrecht des Präsidium gegen Entscheidungen des Sportausschusses besteht nur dann, wenn diese Entscheidungen den Regeln des DBSV oder der FITA widersprechen sowie, wenn sie gegen diese Satzung oder geltendes Recht verstoßen.

§ 15 Jugendausschuss

1. Der Jugendleiter als Leiter
2. Der Sportleiter
3. Die Jugendtrainer
4. Der/Die Jugendsprecher(in)

Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit im BVNW. Der Jugendleiter vertritt die Beschlüsse des Jugendausschusses im Präsidium.

Ein Einspruchsrecht des Präsidium gegen Entscheidungen des Jugendausschusses besteht nur dann, wenn diese Entscheidungen den Regeln des DBSV oder der FITA widersprechen sowie, wenn sie gegen diese Satzung oder geltendes Recht verstoßen.

§ 16 Gliederung und Organisation

Der BVNW gliedert sich in Bezirke und Vereine.

Die Grenzen der Bezirke werden vom Präsidium in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern festgelegt. Für jeden Bezirk ist ein Bezirkssportleiter durch die Mitglieder des Bezirkes zu wählen, der für die Durchführung der Meisterschaften seines Bezirkes in den einzelnen Disziplinen verantwortlich ist.

Die Bezirke bestimmen selbstständig über ihre Meisterschaften. Die Bezirksmeisterschaften müssen so geartet sein, dass ihre Ergebnisse zur Aufnahme in die Ranglisten des BVNW sowie des DBSV geeignet sind und die Qualifikation zu übergeordneten Meisterschaften ermöglichen. Die Amtszeit der Bezirkssportleiter beträgt vier (4) Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nur Mitgliedsvereine können bei Meisterschaften am Mannschaftswettbewerb teilnehmen. Der BVNW regelt seine Angelegenheiten durch entsprechende Ordnungen. Nachfolgende Ordnungen werden zu diesem Zweck vom Präsidium erlassen: a) Die Geschäftsordnung für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen. b) Die Ehrenordnung c) Die Finanzordnung d) Die Jugendordnung

§ 17 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein - Westfalen e.V. mit der Auflage, es für Zwecke des Bogensportes zu verwenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BVNW am 21.03.1999 in Oer-Erkenschwick.

Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 02.04.2000 in Krefeld.

Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 09.03.2003 in Krefeld.